

Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



13194336

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

12-12-2013

Kanzlei

IA/

der Greffier

Unternehmensnr.: 0542.957.203

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben): HAAS Ingrid

(abgekürzt):

Rechtsform: Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: 4760 Büllingen, Lanzerath Nr. 110

(vollständige adresse)

Gegenstandder Urkunde: GRÜNDUNG - SATZUNGEN - ERNENNUNGEN

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom elften Dezember
zweitausenddreizehn, zur Registrierung vorgelegt.

Aufgrund dieser Urkunde hat Frau Ingrid Gertrud HAAS, geboren in Manderfeld am 17. Februar 1964 (NN:
640217-296-67), Ehefrau des Herrn Karl-Heinz BUNGARTZ, wohnhaft in Büllingen, Lanzerath Nr. 110 eine
Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung zu beurkunden unter der Bezeichnung „HAAS Ingrid“ mit Sitz in
4760 Büllingen, Lanzerath Nr. 110, gegründet.

KAPITEL I: GRÜNDUNG,

Kapital

Das Kapital der Gesellschaft beträgt einhundertsechundachtzig Euro, dargestellt durch einhundert Anteile,
in bar zum Preise von je Anteil durch die Erschienene gezeichnet.

Die gezeichneten Anteile wurden für einen Betrag von dreizehntausend Euro freigemacht mittels Einzahlung
auf das Konto BE42 0017 1387 9054 der BNP PARIBAS FORTIS.

Eine Bescheinigung der Bank, welche dies bestätigt, verbleibt in der Akte des Notars.

Die Satzungen der Gesellschaft wurden in der notariellen Urkunde wie folgt festgelegt.

KAPITEL II: SATZUNGEN

Titel I: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1.- Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer PGMBH, Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, und wird
gegründet unter dem Namen „HAAS Ingrid“.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft und ihre Veröffentlichungen müssen vor
oder hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung",
oder „société privée à responsabilité limitée“ oder die Abkürzung "PGmbH" oder "SPRL" sowie den Sitz, die
Mehrwertsteuernummer/Unternehmensnummer, die Abkürzung RJP sowie das zuständige Handelsgericht
tragen.

Artikel 2.- Gesellschaftssitz

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/12/2013 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben: Auf der Vorderseite: Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der
Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person
Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite: Name und Unterschrift.

Der Gesellschaftssitz befindet sich in 4760 Büllingen, Lanzerath Nr. 110.

Er kann durch einfachen Beschluss der Generalversammlung verlegt werden.

Die Generalversammlung kann Zweigstellen, Agenturen und Depots errichten und zwar überall, wo sie es für gut erachtet.

Artikel 3.- Gegenstand

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist:

Public-Relations-Beratung: Beratung und operative Unterstützung der Unternehmen in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation.

Unternehmensberatung: Beratung und Unterstützung von Unternehmen und öffentlichen Diensten hinsichtlich Planung, Organisation, Effizienz, Kontrolle, Informationsbeschaffung für die Geschäftsführung, usw. Kosten-Nutzenberechnung von vorgeschlagenen Maßnahmen für den Bereich Planung, Organisation, Effizienz, usw.

Sie kann im Übrigen alle kaufmännischen und finanziellen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter vollziehen, die für die Verwirklichung des Gegenstandes der Gesellschaft notwendig oder auch nur nützlich sind oder welche die Entwicklung der Gesellschaft erleichtern können.

Die Gesellschaft ist zu allen zur Erreichung des Gesellschaftszwecks und -gegenstandes notwendigen oder nützlichen Geschäften und Maßnahmen, zum Erwerb anderer sowohl gleichartiger oder ähnlicher, als nicht gleicher oder ähnlicher Unternehmen, zur Beteiligung an solchen Unternehmen, zum Abschluss von Interessengemeinschaften oder zur Beteiligung an vorübergehenden oder nicht befristeten Unternehmenszusammenschlüssen sowie zur Vergabe von Lizenzen und sonstigen Rechten im In- und Ausland berechtigt.

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesellschaft handeln.

Sie kann ihren Gegenstand sowohl in Belgien als auch im Ausland verwirklichen, auf alle Arten und gemäß den Modalitäten, die ihr als die geeignetsten erscheinen.

Artikel 4.- Bekanntmachungen

Die Gründung der Gesellschaft und deren späteren Beschlüsse und Bekanntmachungen werden, soweit dies gesetzlich erforderlich ist, im belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Artikel 5.- Dauer

Die Gesellschaft wird ab dem ersten Januar zweitausendvierzehn für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Die Gesellschaft kann durch den Tod, Entmündigung, Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit eines der Gesellschafter nicht aufgelöst werden

Titel II : Kapital, Anteile

Artikel 6.- Kapital

Das Kapital der Gesellschaft wird auf achtzehntausendsechshundert Euro festgesetzt, dargestellt durch einhundert Anteile ohne Nennwert.

Artikel 7.- Zeichnung und Freimachung

Dieses Kapital ist vollständig gezeichnet und für dreizehntausend Euro freigemacht.

Titel III : Gesellschaftsanteile

Artikel 8.- Rechtsgleichheit

Jeder Gesellschaftsanteil gibt ein gleiches Recht an der Aufteilung der Gewinne und der Liquidationsergebnisse.

Artikel 9.- Unteilbarkeit der Anteile

Falls mehrere Personen Eigentümer eines Gesellschaftsanteils sind, und in dem Falle von Streitigkeiten betreffend des Eigentums der Anteile ist die Geschäftsführung berechtigt, die Rechte der Anteile zu suspendieren, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Gesellschaft gegenüber nur ein Eigentümer benannt wurde.

In Ermangelung einer Einigung bei Nutznießung und nacktem Eigentum vertritt der Nutznießer allein alle berechtigten Personen.

Artikel 10.-

Die Gesellschaftsanteile sind nominativ.

Die Rechte der einzelnen Teilhaber ergeben sich ausschließlich aus den gegenwärtigen Statuten, den eventuellen Änderungen derselben sowie aus den rechtmäßig erfolgten Anteilsübertragungen

Jeder Gesellschafter oder interessierte Dritte kann vom Gesellschaftsregister Kenntnis nehmen.

Artikel 11.- Abtretung und Übertragung der Anteile

1. Abtretung unter Lebenden

a) Falls die Gesellschaft bei der Abtretung nur zwei Gesellschafter hat, ist die Abtretung eines Gesellschafters aller oder eines Teils seiner Anteile nur mit der ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung des anderen Gesellschafters möglich.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig bei Abtretung an eine Person der Familie.

Die Ablehnung dieser Erlaubnis ist unwiderruflich.

Der sich widersetzende Gesellschafter hat, ab dem Tage des Antrags, sechs Monate Zeit einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis wird wie hiernach erklärt festgelegt.

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Gesellschafter hat, können die Anteile eines Gesellschafters nur dann, unter Nichtigkeitsbedingung, unter Lebenden gegen Entgelt oder unentgeltlich abgetreten werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile, welche für die Übertragung vorgesehen sind, ihr Einverständnis geben.

Die Entscheidung wird in einer Generalversammlung getroffen, die durch die Geschäftsführung auf Antrag des Gesellschafters, der abzutreten beabsichtigt, einberufen wird.

Besagte Generalversammlung muss innerhalb eines Monats nach dem Antrag abgehalten werden und der Beschluss wird den Beteiligten innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Versammlung durch Einschreibebrief mitgeteilt.

Die Abwesenheit eines Gesellschafters bei der Generalversammlung, die über die Frage beschließt, es sei denn er habe schriftlich abgestimmt oder sich vertreten lassen, setzt seine Zustimmung voraus. Das Gleiche gilt für jeden weißen Stimmzettel.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, wenn die Anteile einem Mitgesellschafter, dem Ehegatten, den Vor- oder Nachfahren abgetreten werden sollen.

Die Ablehnung dieser Zustimmung ist unwiderruflich. Die Gesellschafter die sich widersetzen haben sechs Monate nach der Ablehnung Zeit einen Käufer zu finden, anderenfalls sie verpflichtet sind, die Anteile selbst zu kaufen oder die Ablehnung zurückzunehmen.

Der Kaufpreis der Anteile wird jedes Jahr durch die ordentliche Generalversammlung nach der Zustimmung der Bilanz festgelegt. Dieser Punkt muss in der Tagesordnung aufgeführt sein. Dieser Preis ist bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bindend und kann nur zwischenzeitlich durch eine Generalversammlung, welche mit Mehrheiten, die vorgesehen sind für eine Statutenänderung, entscheiden muss, abgeändert werden. Der Preis ist zahlbar spätestens ein Jahr nach dem Antrag auf Abtretung.

Die Dividenden sind im Verhältnis zwischen dem Zedenten und dem Übernehmer zu verteilen und zwar gerechnet ab dem Datum der Anfrage auf Abtretung.

In keinem Fall kann der Zedent die Auflösung der Gesellschaft verlangen, außer wenn die Zahlung binnen Jahresfrist nach Ablehnung der Zustimmung hiervor erwähnt, nicht geleistet wurde.

2. Übertragung durch Erbfolge

a) Falls die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat, kann der überlebende Gesellschafter:

- die Gesellschaft mit den Erben oder Vermächtnisnehmern weiterführen;

- die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters unwiderruflich ablehnen

Der Gesellschafter hat sechs Monate nach der Ablehnung, welche innerhalb eines Monats nach dem Tode des Gesellschafters erfolgen muss, anderenfalls er der Übertragung zustimmt, Zeit, einen Käufer zu finden, anderenfalls er verpflichtet ist, die Anteile selber zu kaufen, gemäß den hiervor aufgeführten Fristen und Preisen, oder die Ablehnung zurückzunehmen;

b) Falls die Gesellschaft mehr als zwei Anteilhaber hat, können die Anteile durch Erbfolge übertragen werden, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter, welche mindestens die Hälfte des Kapitals vertreten müssen, unter Abzug der Anteile die übertragen werden sollen, mit der Übertragung einverstanden sind.

Die Zustimmung hat gemäß der unter 1.b) aufgeführten Prozedur zu erfolgen.

Diese Zustimmung ist ebenfalls notwendig, falls die Anteile einem Gesellschafter, dem Ehegatten, Vor- oder Nachfahren des Verstorbenen übertragen werden sollen.

Die Erben und Vermächtnisnehmer, welche nicht Gesellschafter werden können, haben Anrecht auf den Wert der Anteile.

Dieser Wert wird wie hiervor beschrieben festgelegt.

Die eventuellen Dividenden werden ebenfalls wie hiervor beschrieben geteilt.

Falls die Zahlung nicht binnen Jahresfrist ab dem Todestage geschehen ist, sind die Erben oder Vermächtnisnehmer berechtigt, die Auflösung der Gesellschaft vorzunehmen.

Artikel 12.- Änderung des Kapitals

Bei einer Kapitalerhöhung durch Bareinlagen muss den Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht proportionnel zu ihren Beteiligungen gewährt werden.

Die Generalversammlung kann das Vorzugsrecht bei ihrem Beschluss zwecks Kapitalerhöhung durch neue Einbringung ganz oder teilweise ausschließen. Der Beschluss kann nur auf die Art und Weise gefasst werden, die für eine Satzungsänderung vorgeschrieben ist.

Artikel 13.-

Die Erben, Gläubiger und anderen Berechtigten des Gesellschafters können sich in keinem Fall in die Geschäftsführung der Gesellschaft einmischen noch die Versiegelung von Gütern und Werten der Gesellschaft verlangen und die Liquidation sowie die Aufteilung ihres Vermögens betreiben, mit Ausnahme des Hiervorgesagtem.

Titel IV : Verwaltung und Aufsicht

Artikel 14.-

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gesichert die Mitglied oder Nichtmitglied der Gesellschaft sind und die allein befugt sind, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Die Geschäftsführung kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständigen Vertreter zu benennen.

Die Zahl der Geschäftsführer, sowie die Rechte des alleinigen Geschäftsführers oder der Geschäftsführer und die Dauer ihres Mandats werden durch die Generalversammlung festgelegt. Dem oder die Geschäftsführer werden die ausgedehntesten Verwaltungs- und Verfügungsrechte für die Geschäftsführung der Gesellschaft übertragen. Zu ihrer Zuständigkeit gehören alle Handlungen, die durch das Gesetz oder die Satzung nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Geschäftsführer besitzt getrennt die sämtlichen Verwaltungs- und Verfügungsrechte mit Ausnahme derjenigen, die durch das Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind.

Artikel 15.-

Der oder die Geschäftsführer unterschreiben alle Dokumente, Urkunden und sonstigen Schriftstücke im Namen der Gesellschaft mit ihrem eigenen Namen, mit Angabe ihrer Eigenschaft und Benennung der Gesellschaft.

Alle Urkunden, die die Gesellschaft verpflichten außer diejenigen der täglichen Geschäftsführung, das heißt alle Urkunden über Verfügungshandlungen, müssen rechtmäßig durch den oder die Geschäftsführer unterzeichnet werden, ohne dass derselbe sich Dritten gegenüber mit einer besonderen Genehmigung ausweisen braucht.

Artikel 16.-

Mit Genehmigung der anderen Geschäftsführer kann jeder Geschäftsführer, für die Dauer die sie bestimmen, die tägliche Geschäftsführung übertragen.

Diese Person erhält gegebenenfalls den Titel „beauftragter Geschäftsführer“.

Titel V : Die Generalversammlung

Artikel 17.-

Die ordentliche Generalversammlung findet statt alljährlich am letzten Mittwoch des Monats Juni um vierzehn Uhr.

Artikel 18.-

Die außerordentliche Generalversammlung findet statt sobald das Interesse der Gesellschaft dies verlangt oder auf Antrag solcher Teilhaber, die ein Fünftel des Gesellschaftskapitals vertreten.

Artikel 19.-

Jede Generalversammlung muss durch die Geschäftsführung mit der Frist von fünfzehn Tagen im Voraus mit Einschreibebrief, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, einberufen werden.

Sie kann auch, wenn alle stimmberechtigten Anteile vertreten sind, ohne die vorgenannte Frist über alle ihr auf der Generalversammlung unterbreiteten Anträge beraten und entscheiden.

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäss den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden.

Artikel 20.-

Die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung findet am Gesellschaftssitz oder an einem in der Einladung bezeichneten Ort statt.

Artikel 21.-

Jeder Anteil verfügt über eine Stimme.

Jeder Anteilhaber kann selbst abstimmen.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter ist möglich, wenn dieser eine schriftliche Vollmacht des zu vertretenden Teilhabers vorweist und selbst als Gesellschafter stimmberechtigt ist.

Artikel 22.-

Gleich wie hoch die Anzahl der vertretenen Stimmen ist, werden die Gesellschaftsbeschlüsse in den Generalversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder der gegenwärtige Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.

Titel VI : Bilanz, Gewinnverteilung

Artikel 23.-

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 24.-

Am Ende eines jeden Jahres werden das Inventar und die Bilanz sowie die Ergebnisrechnung aufgestellt, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften.

Artikel 25.-

Vom Reingewinn sind jährlich fünf Prozent dem gesetzlichen Reservefonds zuzuführen bis letzterer zehn Prozent des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführung entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des hiernach verbleibenden Reingewinns. Die Geschäftsführer sind berechtigt, Vorschüsse auf die eventuell zu zahlenden Dividenden auszuzahlen.

Titel VII : Auflösung der Gesellschaft

Artikel 26.-

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grunde erfolgt die Liquidation derselben durch den oder die Geschäftsführer in ihrer Eigenschaft als Liquidatoren soweit nicht durch die Generalversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden.

Die Liquidatoren verfügen über die weitgehendsten Befugnisse so wie sie in den Bestimmungen des Gesetzbuches der Gesellschaften oder durch die Generalversammlung vorgesehen sind.

Artikel 27.-

Nach Begleichung aller Schulden dient die Nettoaktiva zuerst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren des freigemachten, nicht amortisierten Teiles der Gesellschaftsanteile.

Wenn die Gesellschaftsanteile in einem gleichen Verhältnis nicht alle freigemacht sind, stellen die Liquidatoren vor jeglicher Verteilung zunächst das Gleichgewicht wieder her, indem alle Geschäftsanteile auf absolut gleichen Fuß gestellt werden, sei es durch Zahlung zusätzlicher Summen zu Lasten der nicht hinreichend freigemachten Anteile, sei es durch vorherige Rückzahlung in bar zugunsten der in einem höheren Verhältnis freigemachten Geschäftsanteile.

Titel VIII : allgemeine Bestimmungen.

Artikel 28.-

Zwecks Ausführung des Gegenwärtigen wählen alle Gesellschafter, Geschäftsführer oder Liquidatoren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Vorladungen, Anweisungen und Zustellungen rechtsgültig gemacht werden können.

KAPITEL III: ABSCHLIESSENDE BESTIMMUNGEN

Das erste Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar zweitausendvierzehn und endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendvierzehn.

Die erste ordentliche Generalversammlung findet im Jahre zweitausendfünfzehn statt.

KAPITEL IV : ERNENNUNGEN

Das Gründungsmitglied der Gesellschaft ernannte sich für die Dauer der Gesellschaft zur Geschäftsführerin. Sie nahm dies an.

Sie hat die weitgehendsten Verwaltungs- und Verfügungsrechte und unterschreibt allein sämtliche Akten der Gesellschaft.

Weiter ernannte sie sich zum ständigen Vertreter der Gesellschaft für die Dauer derselben. Sie erklärte, auch dieses Amt anzunehmen.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 24/12/2013 - Annexes du Moniteur belge

Für analytischen Auszug,

Edgar HUPPERTZ
Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt: Ausfertigung der Urkunde.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift